

SATZUNG

zu dem Förderverein „Unternehmen Buschmänner“ e.V.

Präambel

Unsere Welt wird immer ärmer!—Altbewährte, in Jahrtausend langem Zeitgeschehen erworbene Errungenschaften und Brauchtümer gehen für immer verloren. Die Kenntnisse der vom Jagen, Fischen und Sammeln lebenden Völker—ihr Wissen über die Natur, über Tiere und Pflanzen, ihre Fähigkeit mit und in der Natur zu leben—wird Vergangenheit werden. Die Kunst und die Bedeutung der auf Felsen geschaffenen Bilder, das Bauen mit natürlichen Baustoffen und darin zu leben, der Schatz von Erzählungen, von Musik und Tänzen, wie auch das Wissen von „unerklärlichen Zusammenhängen“, gilt es zu erhalten, damit auch eine direkte Verbindung zu unseren Vorfahren, zu Menschen, die noch ähnlich der Steinzeitkultur leben, gewährleistet bleibt.

Wir neuzeitlichen Menschen haben kein Recht, Kultur und Lebensweise der sogenannten indigenen Völker zu zerstören. Und unsere Nachkommen haben ein Recht darauf, daß dieses besondere Weltkulturerbe erhalten bleibt.

Der Förderverein hat den Zweck, einen Beitrag dazu zu leisten, daß den indigenen Völkern, d.h., den Völkern, die ausschließlich oder fast ausschließlich vom Jagen, Fischen und Sammeln leben, zu gewährleisten, ihr Leben möglichst frei von äußeren Einflüssen und in größtmöglicher Unabhängigkeit zu führen mit dem Ziel, daß sie ihre althergebrachte Kultur bewahren, darin leben und der Nachwelt erhalten. Die Art ihrer Lebensführung soll den betroffenen Völkern freigestellt sein, wenngleich sie von Anreizen zur Veränderung ihres Lebensstils ferngehalten werden sollten, auch, um keine übertriebene Erwartungshaltung entstehen zu lassen.

Dies kann einmal geschehen durch Landkauf, damit das betroffene Volk über eigenen Grund und Boden verfügt, wobei dies dann aber vor Zugriffen Dritter, beispielsweise auch vor Verkauf, zu schützen ist. Möglicherweise bietet sich die Einbringung in eine Stiftungen.

Sofern ein Landkauf sich nicht bewerkstelligen läßt, ist mit den zuständigen Regierungen auszuhandeln, daß indigenen Völkern oder dem betreffenden indigenen Volk eine Fläche zugestanden wird, die ihnen ermöglicht, ihr Leben möglichst frei von äußeren Einflüssen und in größtmöglicher Unabhängigkeit zu führen mit dem Ziel, daß sie ihre althergebrachte Kultur bewahren, darin leben und der Nachwelt erhalten.

Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet sein, daß das Wissen der indigenen Völker über Pflanzen und deren Wirkung, über Tiere und deren Verhalten sowie ihre Kenntnisse über die Natur und ihre Fähigkeit, darin zu leben, ohne diese zu zerstören, für unsere Nachwelt erhalten bleibt, auch um Kenntnisse für unser heutiges Leben übernehmen zu können.

Dies vorausgeschickt wird für den Förderverein folgende Satzung festgestellt:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Unternehmen Buschmänner“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Förderverein „Unternehmen Buschmänner“ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe in der Form der Existenzhilfe für Buschmänner und deren Kultur, insbesondere in Namibia und im südlichen Afrika.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erwerb von Grundbesitz in den Lebensgebieten der Buschmänner verwirklicht, der von einer Stiftung (oder ähnlichen Organisationen) gehalten werden soll und der den Buschmännern als Lebensraum zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Einrichtung und Überwachung der Stiftung soll die nächstliegende deutsche diplomatische oder konsularische Einrichtung um Mithilfe gebeten werden. Daneben soll generell die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Buschmänner gefördert werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Bildungswesen, die Gesundheitspflege und den Umweltschutz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Äthiopienhilfe von Karlheinz Böhm „Menschen für Menschen“, hilfsweise an das Entwicklungshilfeministerium des Bundes, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand

gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstandes dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
einem Beauftragten für die Buschmänner,
zwei weiteren Beisitzern.

- (2) Die Tätigkeit eines Beauftragten kann auch vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter übernommen werden.
- (3) Der Verein soll jeweils mindestens vier Vorstandsmitglieder haben.
- (4) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (5) Der Verein wird jeweils gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstands wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11

Kuratorium

- (1) Der Verein erhält ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sollen Personen ins Kuratorium gewählt werden, die durch ihre persönliche und/oder berufliche Lebensleistung nachgewiesen haben, daß sie dem Vereinszweck positiv gegenüberstehen.
- (2) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben, wenn sie nicht aus anderen Gründen ausscheiden, trotz der grundsätzlich zeitlichen Begrenzung im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt wurde.

- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und den Verein–im Rahmen seiner Möglichkeiten–in jeder Beziehung zu fördern.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch kein Vorstandsmitglied. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln

der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Äthiopienhilfe Karlheinz Böhm „Menschen für Menschen“ (hilfsweise an das Entwicklungshilfeministerium des Bundes).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.